



K u n d m a c h u n g

zur 20. Gemeinderatssitzung am **Dienstag, den 10. Juli 2018**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 20. Sitzung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt vorerst auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den TO-Punkt 1 als 1 a zu bezeichnen und den Punkt „Flächenwidmungsplanänderung Wohnanlage Ofenach Dornauberg und Arrondierungen mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes“ auf die Tagesordnung aufzunehmen und als Punkt 1 b zu behandeln.

1 a. Bereinigung Lippenastlweg Dornauberg: Vereinbarung mit Österr. Bundesforste AG

Wie bei der Gemeinderatssitzung vom 24.5.2018 berichtet wurde, verläuft der sogenannte „Lippenastlweg“ in Dornauberg über mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer. Eine Feststellung als öffentliche Straße erfolgte mit Bescheid der Gemeinde Finkenberg vom 8.3.1986. Im Zuge eines Wohnbauprojektes im Bereich „Ofenach“ auf Grund der Bundesforste sollen nunmehr für eine Teilstrecke dieses Weges eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse gemäß Teilungsausweis der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 19.3.2018 erfolgen.

OV Klausner erläutert nähere Einzelheiten zur vorliegenden Vereinbarung, die eine Grundablöse von der Österr. Bundesforste AG im Ausmaß von 241 m² zu einem Entgelt von € 17,- je m² nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes vorsieht (Gesamt- ablöse € 4.097,-). Weitere Grundabläsen werden von den Grundeigentümern Reinhard Klausner und Helmut Klausner sowie Hansjörg Geisler zum gleichen Grundpreis getätigt. OV Klausner weist darauf hin, dass die Grundeigentümer den Bestandsweg grundsätzlich kostenlos abtreten, aufgrund der geringen Straßenbreite aber ein Ausbau auf rund 4 m breite erfolgt und dafür ein Mischpreis in Höhe von € 17,- vereinbart wurde. Weiters wurde mit der ÖBF auch vereinbart, dass der neue Zufahrtsweg zur Wohnanlage (Trennstück 12) nach Errichtung der Wohnanlage kostenlos in das öffentliche Wegegut abgetreten wird. Diese Zusage der ÖBF wird bei Abschluss einer positiven Bauverhandlung wirksam.

Der Gemeinderat beschließt somit mit 12 Stimmen und einer Stimmenthaltung die vorliegende Vereinbarung zur Bereinigung des Lippenastlweges nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Bundesforsten AG und der Gemeinde Finkenberg, einstimmig.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 12 Stimmen und einer Stimmenthaltung, die Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 19.3.2018, GZ 9400/18, zu genehmigen und damit die grundbücherliche Durchführung dieser Urkunde mit den

bezeichneten Trennstücken nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

1 b. Flächenwidmungsplanänderung Wohnanlage Ofenach Dornauberg und Arrondierungen mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Für die Umwidmung der geplanten Wohnanlage werden auch verschiedene Arrondierungen zur Verbesserung der raumordnungsfachlichen Gesamtsituation getroffen, die sich aufgrund des Teilungsausweises der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 19.3.2018 ergeben. Die Vereinbarung mit der Österr. Bundesforste AG zur kostenlosen Abtretung des neuen Zufahrtsweges zur Wohnanlage wird bei Abschluss einer positiven Bauverhandlung wirksam.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwürfe

a) vom 16. Mai 2018, mit der Planungsnummer 908-2018-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1614/7, 1614/8, 1630/1, 1630/6, 1614/13, 1614/2, 1614/3, 1614/4 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) sowie

b) vom 15. Mai 2018, mit der Planungsnummer ROK 21-2018, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e). 1630/1 und 1630/6 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil)

durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück **1614/13 KG 87104 Finkenberg** rund 35 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 sowie rund 35 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 25 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 25 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 22 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) sowie rund 2 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)*

*weilers Grundstück **1614/2 KG 87104 Finkenberg** rund 42 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 42 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 25 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 sowie rund 25 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 25 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)*

*weilers Grundstück **1614/3 KG 87104 Finkenberg** rund 92 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 57 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 57 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 sowie rund 41 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück **1614/4 KG 87104 Finkenberg** rund 150 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 130 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 29 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 18 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 18 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1*

*weilers Grundstück **1614/7 KG 87104 Finkenberg** rund 4 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41*

weilers Grundstück **1614/8 KG 87104 Finkenberg** rund 19 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) sowie rund 16 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 16 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 1 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 sowie rund 1 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück **1630/1 KG 87104 Finkenberg** rund 1500 m² von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a sowie rund 756 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 521 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1 sowie rund 521 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 273 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) sowie rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **1630/6 KG 87104 Finkenberg** rund 195 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor:

W 09 – Vorwiegend Wohnnutzung, Entwicklungsfläche für eine Wohnnutzung.

Die Fläche (Tb. Gp. 1630/1, ca. 1500 m²) dient zur Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 12 Wohnungen durch einen gemeinnützigen Wohnbauträger. Die Umsetzung im Flächenwidmungsplan erfolgt durch die Widmung Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau gemäß TROG 2016 § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Gst. 726 Dornauberg:

Der Bürgermeister informiert über das Grundeinlöseverfahren für die Straße „Bäckenaste“, wozu vom Amt der Tiroler Landesregierung bereits zwei Verhandlungen abgehalten wurden. Im Zuge dieser Verhandlungen wurde von den teilnehmenden Sachverständigen auch die Frage der zukünftigen Bebaubarkeit der betroffenen Liegenschaft aufgeworfen, insbesondere sich durch die Straßenabtretung bzw. der geänderten Grundgrenzsituation mögliche Bebauungseinschränkungen ergeben könnten und diese auch zu bewerten wären.

Nach Abklärung mit dem hochbautechnischen Sachverständigen können zukünftige Baumaßnahmen oder auch ein möglicher Abbruch mit Wiedererrichtung des Bestandsgebäudes durch Festlegungen in einem Bebauungsplan sichergestellt werden. Dazu wurde vom Planer AB Kotai Raumordnung ein Bebauungsplanentwurf mit den erforderlichen Planinhalten erstellt (Straßen- bzw. Baufluchtlinie sowie Bebauungsregeln).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28. Juni 2018, Zahl BEB 12-2018, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam,

wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für Zufahrt Bösdornau:

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.2.2018 wurde einer Vertragsunterzeichnung zur grundbücherlichen Eintragung von Leitungsdienstbarkeiten im Bereich der Gst(e). 1817/1, 447/1 und 447/17 zugestimmt. In diesem Vertrag wurde allerdings das Gst. 1898/2 (öffentlicher Weg) nicht berücksichtigt, wodurch die Unterzeichnung einer weiteren Vertragsurkunde erforderlich ist.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg als Vertreterin des öffentlichen Gutes sowie der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, einstimmig zu.

4. Grundabtretungen Lindtalweg gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz (öffentliches Gut):

Für die Grundvermessung im Bereich des Lindtalweges wurde von der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH ein Teilungsvorschlag erstellt, wodurch der Wegverlauf zum „Forellenhof Linde“ dem Naturbestand angepasst werden kann.

Die Gemeinde hat dazu von der Agrargemeinschaft Finkenberg eine Fläche von insgesamt 511 m² abzulösen, wofür ein Kaufpreis von € 15,- je m² vereinbart wurde, Gesamtkaufpreis somit € 7.665,-. Eine Fläche von 63 m² wird gemäß schriftlicher Vereinbarung vom 30.8.2017 mit DI Tobias Fankhauser im Tauschwege erworben.

Weiters erfolgt gleichzeitig auch eine Grundablöse bzw. ein Grundtausch zwischen DI Tobias Fankhauser und der Agrargemeinschaft. Die Vermessungs- und Verbücherungskosten werden vereinbarungsgemäß je zur Hälfte von der Gemeinde Finkenberg sowie von DI Tobias Fankhauser getragen.

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, die Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 14.6.2017, GZ 9899/16, zu genehmigen und damit die grundbücherliche Durchführung dieser Urkunde mit den bezeichneten Trennstücken nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

Bgm.-Stv. DI Fankhauser nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

5. Baugrundvergabe Baugebiet Bösdornau-Hochsteg:

Für den Erwerb von Baugrundstücken im Bereich des neuen Siedlungsgebietes Bösdornau-Hochsteg liegen zwei Bewerbungen vor, und zwar Frau Liesel Kruger aus Kaltenbach für das Gst. 484/7 im Ausmaß von 579 m² sowie Herr Jakob Geisler aus Finkenberg für das Gst. 484/4 im Ausmaß von 551 m². Der Bürgermeister stellt mit einem Lebenslauf die Fam. Kruger mit 3 Kindern vor. Der selbstständige Erdbauunternehmer Jakob Geisler würde das Gst. 484/4 erwerben, das aufgrund der Geländeform einer besonderen Bebauung bedarf.

Der Gemeinderat stimmt nach Beratung der Unterzeichnung eines Kaufvertrages zum Verkauf der Grundstücke an die Interessenten einstimmig zu. Im Kaufvertrag werden dieselben Festlegungen wie bereits im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 11.10.2017 berücksichtigt, insbesondere zu den geltenden Baufristen sowie auch zum eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrecht für die Gemeinde Finkenberg. Der Kaufpreis beträgt unter Einrechnung der Wertsicherung gerundet € 142,- je m². Der Kaufpreis sowie die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein Treuhandkonto zu entrichten. Die Vertrags- und Verbücherungskosten werden von den Käufern getragen.

6. Finkenberger Almbahnen GmbH: Anfrage zu Wanderweg Bereich Talstation

Der Bürgermeister bringt das Schreiben der Finkenberger Almbahnen GmbH - FAB vom 6.6.2018 zur Kenntnis und informiert vorerst, dass bezüglich der Wiedererrichtung des Stiegenaufganges im Bereich der ehemaligen Tennisanlage inzwischen der Tourismusverband mit der FAB eine gemeinsame Lösung bzw. Finanzierung vereinbart hat.

Hinsichtlich des Wanderweges auf der Rückseite des Talstationsgebäudes informiert die FAB, dass dieser im Zuge des Neubaus der ESU Finkenberg I barrierefrei errichtet und nach Zustimmung des Grundbesitzers unter Einbeziehung einer Grundfläche von 20 m² „stiegenfrei“ in den Bestand eingebunden wurde. Nach Abschluss der Arbeiten stimmt der Grundbesitzer dieser Lösung nicht mehr zu und verlangt eine hohe Grundablöse. Seitens der FAB wird nun angefragt, ob die Kosten für den Grundkauf übernommen werden, ansonsten müsste der Zustand des bisherigen Bestandes wieder hergestellt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die nunmehr errichtete Wegausführung in Anbindung an die mit hohen Kosten errichtete Stahlkonstruktion hinter den Bestandsgebäuden allgemein als geeignetste Lösung begrüßt wird. Einem Grundkauf kann aber im Hinblick auf die hohe Grundpreisforderung nicht nachgekommen werden, insbesondere aus Beispielsfolgen grundsätzlich keine Wanderwege auf privaten Grundstücken abgelöst werden. Zudem wurde der in Richtung Dorf weiter verlaufende Weg seit jeher als Fußweg genutzt, der in der Natur aber allgemein nicht besonders breit ist, womit auch eine Anbindung über den ursprünglichen Bestandsweg ausreichen würde.

7. Verordnung Festsetzung Waldumlage 2018:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 133/2017, einstimmig, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung zu erlassen:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz:

Die Gemeinde 6292 Finkenberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26. Jänner 2018, LGBl.Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

8. Finanzierung Verbauungsprojekt Rutschung Tuxeggbach:

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung wurden Maßnahmen zur Stabilisierung der Rutschungen im Bereich des Tuxegg- sowie Entalbaches in Innerberg ausgearbeitet. Seit Jahren verschlechtert sich der Zustand der Rutschung immer mehr und würde neben den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen bei einem starken Murenabgang auch den Tuxbach und die Tuxer Landesstraße gefährden. Die Maßnahmen sehen vor, mit einer Holzsperrstaffelung die wichtigsten Gerinneabschnitte zu stabilisieren, außerdem ist ein Monitoring vorgesehen. Das Verbauungsprojekt wurde bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Bewilligung eingereicht. Die Gesamtkosten werden mit € 780.000,- errechnet, wozu die Gemeinden Finkenberg und Tux einen Anteil von jeweils 13 % zu tragen haben.

Der Gemeinderat stellt nach Beratung fest, dass dem Verbauungsprojekt grundsätzlich zugestimmt wird. Aufgrund des großflächigen Rutschgebietes werden aber auch Zweifel an einer Verbesserung der Gesamtsituation vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, einer Kostenbeteiligung vorerst auch nur für das vorliegende Projekt mit einem Gesamtkostenrahmen von € 780.000,- und einem Anteil von 13 % (= € 101.400,-) zuzustimmen. Über weitere bzw. zukünftige Maßnahmen ist eine gesonderte Abstimmung im Gemeinderat herbeizuführen.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Vereinbarung Auftragsverarbeitung Gästemeldewesen:

Seitens des Tourismusverbandes Tux-Finkenberg wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung zur Unterzeichnung übermittelt. Diese Vereinbarung regelt den automatisierten Austausch von Daten des Gästemeldewesens zwischen Gemeinde und Tourismusverband. Mit dem Softwareunternehmen feratel wurde bereits ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg und dem Tourismusverband Tux-Finkenberg, einstimmig zu.

d) GR Angelika Troppmair: Getränkeautomat Radsportanlage bei Talstation

GR Angelika Troppmair bringt die Anregung für die Aufstellung eines Getränkeautomaten im Bereich der neuen Radsportanlage vor. Dieser Wunsch wurde im Zuge der Eröffnungsfeier vorgebracht. Der Bürgermeister verweist dazu auf die Zuständigkeit der Seilbahngesellschaft als Verfügungsberechtigte über das Grundstück.

f) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Ausbaustand LWL-Netz

Auf Anfrage informiert der Bürgermeister über diverse bauliche Probleme bei der Herstellung der Hausanschlüsse. Mittlerweile werden einige Arbeiten auch in Eigenregie erledigt, damit eine zügige Herstellung der Anschlüsse gewährleistet ist.

g) GR Waltraud Pramstraller: Asphaltierungsmaßnahmen Gstanweg

Der Bürgermeister informiert dazu, dass die Sanierungsmaßnahmen bereits in Auftrag gegeben wurden und in nächster Zeit ausgeführt werden sollten.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll